

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 42 (1969)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Gewerkschaftliche Betätigung des Soldaten?

I.

Am 2. August 1966 hat der westdeutsche Bundesminister der Verteidigung einen Erlass herausgegeben, der einen geradezu revolutionären Bruch mit den Traditionen der deutschen Heere brachte: dem Soldaten der Bundeswehr wurde ausdrücklich das *Koalitionsrecht* d. h. das *Recht der gewerkschaftlichen Betätigung* innerhalb des soldatischen Bereichs zuerkannt. Dieses grundlegend neue Recht des Bundeswehrsoldaten wird in dem Erlass wie folgt formuliert:

«Der Soldat hat wie jeder andere Staatsbürger das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Berufs- und Fachverbände zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und für sie tätig zu werden. Dies gilt auch für den Beitritt und die Betätigung in Gewerkschaften.

Die Betätigung im Rahmen des Koalitionsrechts findet ihre Grenzen in den gesetzlich begründeten Pflichten des Soldaten. Dienstliche Belange, insbesondere die Sicherheit der Bundeswehr, können weitere Einschränkungen gebieten.»

Diesem allgemeinen Grundsatz folgen in dem Erlass vom 2. August 1966 die Einzelheiten der Ausgestaltung des Koalitionsrechts:

- ein grundsätzliches Verbot der Durchführung gewerkschaftlicher Veranstaltungen in Truppenunterkünften und -anlagen;
- Vorschriften betreffend die Information über Gewerkschaftsfragen in den Unterkünften der Bundeswehr;
- Gewährung von Urlauben zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen.

II.

Auch wenn die Verhältnisse in der deutschen Bundeswehr in verschiedener Hinsicht anders gelagert sind, als im schweizerischen Milizheer — es sei vor allem an die wesentlich längeren Dienstzeiten und an den viel grösseren Anteil an Berufs- oder auf Zeit eingestelltem Militärpersonal erinnert — regt das deutsche Beispiel doch zu einem *Vergleich mit der Schweiz* an. Eine solche Betrachtung wird sich mit gewissen Besonderheiten des schweizerischen Wehrwesens zu befassen haben, die uns allen bisher kaum aufgefallen sind, weil sie so selbstverständlich und so natürlich zu unseren schweizerischen Verhältnissen gehören, dass man sich darüber in der Regel kaum irgendwelche Gedanken macht. Sie sind aber darob nicht weniger interessant.